

# BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 18/85

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma J[REDACTED] Baukonstruktionen GmbH u. Co. KG,  
vertreten durch deren persönlich haftende Gesellschafterin,  
die Firma J[REDACTED] Baukonstruktionen GmbH, diese vertreten  
durch ihre Geschäftsführer Herbert T[REDACTED] und Uwe K[REDACTED],  
O[REDACTED]straße [REDACTED], G[REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagten  
und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],  
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] -

Streithelferin der  
Klägerin und Beschwerde-  
führerin:

Firma Sportbodenbau Josef W[REDACTED],  
N[REDACTED]straße [REDACTED], Wi[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den FC U[REDACTED] U[REDACTED] von 1920 e.V., vertreten durch den  
Vorstand, Ol[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED]-U[REDACTED],

Beklagten, Widerkläger  
und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Petersen, Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED],  
[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie  
die Richter Dr. Recken, Doerry, Prof. Dr. Walchshöfer  
und Quack  
am 16. Januar 1986

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Streithelferin  
der Klägerin wird der Beschluß des 2. Zivilsenats  
des Oberlandesgerichts Schleswig vom 17. Oktober 1985  
aufgehoben.

Beschwerdewert: 106.356,-- DM.

#### G r ü n d e :

1. Die Klägerin verlangt vom Beklagten restlichen  
Werklohn für die Erstellung eines Hallenfußbodens. Sie  
wird dabei von der Beschwerdeführerin unterstützt. Der  
Beklagte fordert widerklagend Ersatz von Nachbesserungs-  
kosten für Mängel an dem Hallenfußboden.

Mit Urteil vom 24. Januar 1985 hat das Landgericht  
die Klage abgewiesen und die Klägerin auf die Widerklage  
zur Zahlung von 106.356 DM zuzüglich Zinsen verurteilt.  
Gegen dieses, der Klägerin am 6. Februar 1985 zugestellte  
Urteil hat die Klägerin am 5. März 1985, die Streit-  
helferin am 6. März 1985 eine Berufungsschrift einge-  
reicht. Die Klägerin hat die Berufung nach Fristver-

- 3 -

längerung bis 5. Juni 1985 mit einem am 20. Mai 1985 eingegangenen Schriftsatz begründet und auf die Abweisung der Widerklage beschränkt. Die Streithelferin hat innerhalb der auf ihren Antrag letztmals bis 8. Oktober 1985 verlängerten Begründungsfrist keine eigene Berufungsbegründung eingereicht.

Mit Beschluß vom 17. Oktober 1985 hat das Oberlandesgericht "die Berufung der Streithelferin" als unzulässig verworfen, weil diese es versäumt habe, "ihre Berufung" rechtzeitig zu begründen. Dagegen wendet sich die sofortige Beschwerde der Streithelferin.

2. Das Rechtsmittel ist begründet. Legen die Partei und ihr Streithelfer oder auch ein Prozeßbeteiligter wiederholt Berufung ein, so handelt es sich um ein Rechtsmittel, und zwar unbeschadet der Tatsache, daß gegebenenfalls unterschiedliche Begründungsfristen laufen können (vgl. hierzu Senatsbeschluß NJW 1985, 2480 m.N.). Über dieses eine Rechtsmittel kann nur einheitlich entschieden werden. Eine isolierte Entscheidung über eine einzelne Rechtsmitteleinlegung als solche ist daher nicht möglich (vgl. BGH NJW 1982, 2069). Der angegriffene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Beschluß kann somit nicht bestehen bleiben. Die  
Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Teil der  
Kosten der Hauptsache.

Girisch

Recken

Doerry

Walchshöfer

Quack